



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. September 2020
(OR. en)

10444/20
ADD 1

DRS 26
ECOFIN 772
EF 207

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	2. September 2020
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D068615/01
Betr.:	Änderungen an IFRS 4

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D068615/01.

Anl.: D068615/01

DE

D068615/01

ANHANG

Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von IFRS 9

Änderungen an IFRS 4

Änderungen an IFRS 4 *Versicherungsverträge*

Die Paragraphen 20 A, 20J und 20O werden geändert.

Vorübergehende Befreiung von IFRS 9

20A IFRS 9 regelt die Bilanzierung von Finanzinstrumenten und ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Für Versicherer, die die in Paragraph 20B genannten Kriterien erfüllen, sieht der vorliegende IFRS allerdings eine vorübergehende Befreiung vor, wonach ein Versicherer auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, anstatt IFRS 9 IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* anwenden darf, aber nicht muss. Nimmt ein Versicherer die vorübergehende Befreiung von IFRS 9 in Anspruch, so hat er

(a) ...

...

20J Werden die Voraussetzungen für eine vorübergehende Befreiung von IFRS 9 infolge einer Neubeurteilung vom Unternehmen nicht länger erfüllt (siehe Paragraph 20G(a)), darf das Unternehmen diese Befreiung nur bis zum Ende des Geschäftsjahres, das unmittelbar nach dieser Neubeurteilung begonnen hat, weiter in Anspruch nehmen. Auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, muss das Unternehmen IFRS 9 jedoch anwenden. Stellt ein Unternehmen in Anwendung des Paragraphen 20G(a) beispielsweise fest, dass es die Voraussetzungen für eine vorübergehende Befreiung von IFRS 9 am 31. Dezember 2018 (dem Ende seines Geschäftsjahres) nicht länger erfüllt, so darf es die vorübergehende Befreiung von IFRS 9 nur bis zum 31. Dezember 2019 in Anspruch nehmen.

...

Vorübergehende Befreiung von speziellen Vorschriften des IAS 28

20O Nach den Paragraphen 35–36 des IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* muss ein Unternehmen bei der Anwendung der Equity-Methode nach einheitlichen Rechnungslegungsmethoden verfahren. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, darf das Unternehmen jedoch die einschlägigen Rechnungslegungsmethoden des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens beibehalten, ist aber nicht dazu verpflichtet, d. h.

(a) ...

...

